

# Artenschutzprüfung

## zur 3. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“, Gemeinde Swisttal

Auftraggeber:

FN Projekte GmbH  
Jennerstraße 11-13  
53332 Bornheim

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
E-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 23.10.2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....	1
2. Plangebiet und Planung .....	1
3. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen .....	2
3.1 Habitatstrukturen .....	2
3.2 Faunistisches Potenzial .....	3
4. Datenauswertung .....	4
4.1 Schutzgebiete .....	4
4.2 Fundortkataster @ LINFOS .....	5
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW .....	6
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren .....	8
6. Artenschutzprüfung .....	9
6.1 Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung .....	10
6.1.1 Fledermäuse .....	10
6.1.2 Vögel .....	10
6.2 Artenschutzprüfung Stufe 2 – vertiefende Prüfung .....	11
6.2.1 Fledermäuse .....	11
6.2.2 Vögel .....	12
7. Zusammenfassung .....	14
8. Literatur- und Quellenverzeichnis .....	16

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Swisttal plant die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des B-Plans Hz 32 „Metternicher Weg“ in der Ortslage Heimerzheim. Das Ziel ist die Errichtung von insgesamt vier Fachmärkten zur Nahversorgung innerhalb eines Sondergebietes sowie von Mehrfamilienhäusern innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes im Norden des Ortes.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten fasst beide Stufen der Artenschutzprüfung zusammen.

## 2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortseingang von Heimerzheim, westlich der Kölner Straße und südlich des Fachmarktzentrums „Metternicher Weg“.



**Abb. 1:** Übersicht über den Geltungsbereich der Planfläche (schwarz) im Norden von Heimerzheim.

Das Gebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Heimerzheim, Flur 13 mit den Flurstücken Nr. 7, 8, 9 und 10 (Kommerweg) sowie die Flur 26 mit den Flurstücken 513, 514 und 515. Dieses wird begrenzt vom Metternicher Weg im Norden, der Straße Im Kammerfeld im Westen, der Kölner Straße im Osten und dem Kommerweg (teilweise) im Süden.

Beim Plangebiet handelt es sich um zumeist brachgefallene Grünflächen bzw. ehemalige Gartenflächen. Auf dem Flurstück Nr. 7 ist im Süden noch ein Wohnhaus vorhanden, welches vom Kommerweg erschlossen ist und zurückgebaut werden soll. Der Kommerweg selbst ist asphaltiert.

### 3. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

#### 3.1 Habitatstrukturen

Das Gebiet ist 14.870 qm groß und besteht vorwiegend aus einer Brombeer-Hochstaudenflur. Vereinzelt kommen Gehölze wie Salweide, Holunder und Vogelkirsche als Jungwuchs bzw. Stockausschlag ehemals vorhandener Gehölze hoch. Ansonsten dominieren neben der Brombeere Ackerkratzdistel, Gemeine Kratzdistel und Brennnessel. Auf der Fläche befindet sich ein nicht mehr bewohntes Wohnhaus. Bereits eine grobe Untersuchung des für den Rückbau vorgesehenen Gebäudes ergab, dass das Wohnhaus durch eine Reihe von Ritzen und Spalten eine gewisse Eignung als Fledermausquartier aufweisen könnte und im Sommer 2018 als Brutplatz für Vögel dient. Im ehemaligen Garten stehen noch zwei Schuppen bzw. Gartenhäuser.

Die Fläche südlich des Kommerweges besteht derzeit (Stand Sommer 2018) aus einer Schafsweide, die mit Glatthafer und am Rand mit wenigen Hochstauden bestanden ist. Im Norden schließen sich Einkaufsmärkte mit einem großen Parkplatz an das B-Plangebiet an. Jenseits dieser Märkte verläuft die L 182. Zu den anderen Seiten schließt sich eine Mischung aus lockerer Wohnbebauung und Offenlandflächen an.



**Abb. 2:** Blick aus Westen auf den nördlichen Teil der von Brombeeren und Stauden dominierten Planfläche (links ist der Metternicher Weg zu sehen).



**Abb. 3:** Blick auf den Süden des Plangebietes (im Sommer Beweidung durch Schafe).

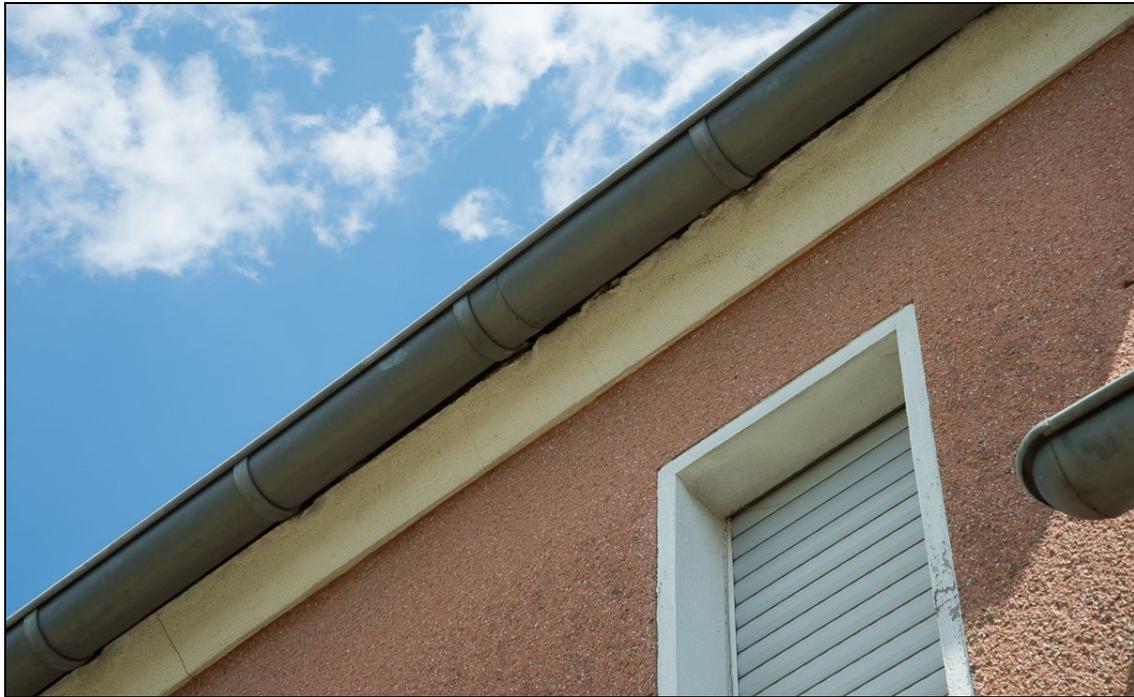
### 3.2 Faunistisches Potenzial

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus einer Brombeer-Hochstaudenflur und weist lediglich wenige jüngere Gehölze auf, die entweder im Rahmen der spontanen Laubholzentwicklung auf der Brachfläche entstanden sind, oder die einen Stockausschlag aus bodennah gefällten Gehölzen darstellen. Die jungen Gehölze haben keine Eignung als Fledermaus-Quartier und nur eine geringe Eignung als Brutbäume für diverse Vogelarten.

Die brachgefallene Fläche nördlich des Metternicher Weges weist ein gewisses Potenzial für Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes auf, wie z. B. für den gefährdeten Bluthänfling (Rote Liste NRW, 2016 Kategorie 3 = gefährdet). Für diese Art besteht aufgrund der Beobachtungen der Begehung vor Ort Brutverdacht auf der Brache mit seinen Pioniergehölzen. Weitere als ungefährdet eingestufte Kleinvögel brüten ebenfalls in der Brache, wie z.B. die Dorngrasmücke.

Für Offenlandbewohner, wie z.B. Feldlerche oder Rebhuhn, sind Bruten ausgeschlossen, da die Fläche doch relativ klein ist und die Störungen von außerhalb durch die umliegende Bebauung vergleichsweise groß sind. Auch auf der von Schafen beweideten südlichen Fläche des Plangebietes ist das Potenzial für Bruten planungsrelevanter Vogelarten sehr gering. Auf dem Nachbargebäude konnte ein Turmfalkensitz beobachtet werden. Der Turmfalke brütet möglicherweise auf hohen Gebäuden der Siedlung oder in Gehölzen des Umlandes und nutzt die Fläche gelegentlich für die Jagd.

Im Nordteil des Plangebietes befindet sich ein verlassenes Wohnhaus. An diesem konnte im Rahmen der Begehung eine Haussperling-Brut nachgewiesen werden. Darüber hinaus hat das Gebäude ein gewisses Potenzial als Fledermausquartier.



**Abb. 4:** Fledermäuse könnten in Spalten des Gebäudes Quartiere beziehen.

## 4. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

### 4.1 Schutzgebiete

Gemäß Landschaftsplan 4 „Meckenheim - Rheinbach - Swisttal“ des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 05.07.2005) liegt das Plangebiet außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) *Gewässersystem Swistbach* beginnt 100 m östlich der Planfläche. Etwa 850 m nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) *Naturnahe Abschnitte des Swistbaches*. Als planungsrelevante Arten sind hier die Arten Eisvogel und Graureiher aufgeführt.

In etwa 1,1 km Entfernung südöstlich der Planfläche liegt das NSG *Waldville*, für das folgende Arten genannt sind: Graureiher, Grauspecht, Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wes-

penbussard und Springfrosch. An dieses schließt sich das etwa 2,2 km entfernt gelegene NSG *Kiesgrube Dünstekoven an*. Für dieses NSG sind folgende Arten gemeldet: Alpenstrandläufer, Baumfalke, Baumpieper, Bekassine, Dunkler Wasserläufer, Feldlerche, Feldswirl, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Graumammer, Graureiher, Grauspecht, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Habicht, Kiebitz, Knoblauchkröte, Knutt, Kranich, Kreuzkröte, Krickente, Kuckuck, Lachmöwe, Laubfrosch, Löffelente, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Raubwürger, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Ringdrossel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Silbermöwe, Sperber, Springfrosch, Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wechselkröte, Wespenbussard, Wiesenpieper, Zwergstrandläufer und Zwergtaucher.

Etwa 1,25 km südlich des Plangebietes beginnt das NSG *Wald an der Burg Heimerzheim*. Folgende planungsrelevante Arten sind dafür genannt: Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Nachtigall, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule und Springfrosch.

In 1,8 km Entfernung liegt südwestlich des Plangebietes das NSG *Kiesgrube nordöstlich Straßfeld*, für das (gemäß NABU Bonn<sup>1</sup>) die nachfolgenden Arten gemeldet sind: Kiebitz, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Kreuz- und Wechselkröte. Das NSG *Verbrannte Maar-Hellenmaar* beginnt 1,9 km nordöstlich. Für dieses Gebiet sind die Arten Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz sowie Springfrosch gemeldet.

Für die Planung relevante Hinweise ergeben sich aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete zum Plangebiet und aufgrund der Habitatstrukturen und der Lage des Plangebietes nicht. Lediglich die beiden Schwalbenarten, insbesondere die Mehlschwalbe, wären als Brutvogel nicht auszuschließen. Hinweise darauf fanden sich an dem einzigen Gebäude im Plangebiet aber nicht. Der Turmfalke ist gelegentlicher Nahrungsgast.

#### 4.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es einen Eintrag planungsrelevanter Arten im Fundortkataster @LINFOS. So liegt 380 m nordöstlich der Planfläche die Biotopkatasterfläche BK-5207-075 - *Park, Pappel-Erlensumpfwald und Obstwiesen an der Wasserburg Kriegshoven*. Für diese Fläche führt das Informationssystem folgende planungsrelevante Vogelarten auf: Eisvogel, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Krickente, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard und Zwergtaucher. Mit Brutten dieser Arten ist habitatbedingt im Plangebiet nicht zu rechnen. Schwalbennester wurden am Bestandsgebäude nicht gesichtet.

<sup>1</sup> [http://www.nabu-bonn.de/front\\_content.php?idcat=500](http://www.nabu-bonn.de/front_content.php?idcat=500)

### 4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt (MTB) 5207 (Bornheim) Quadrant 3. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieses MTB 7 planungsrelevante Fledermausarten, der Feldhamster, 36 Vogelarten sowie drei Amphibienarten vor (siehe Tab. 1).

<b>Tabelle 1:</b> Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5207 (Stand: 17.10.2018)		
<b>Art</b>	<b>Status</b>	<b>Erhaltungszustand in NRW (ATL)</b>
<b>Säugetiere</b>		
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
<b>Vögel</b>		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Grausammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Schlecht
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Schlecht
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig-
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Schlecht
Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Schlecht
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig-
Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig

Fortsetzung Tabelle 1		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Schlecht
Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Amphibien		
Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	Schlecht
Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	Ungünstig

Habitatbedingt auszuschließen sind Vorkommen der gemeldeten Amphibienarten Kammolch, Knoblauchkröte und Wechselkröte im Geltungsbereich. Von den im MTB aufgeführten Fledermausarten könnte am ehesten die gebäudebewohnende Kleine Bartfledermaus im Plangebiet quartieren. Ein Vorkommen der weit häufigeren Zwergfledermaus ist ebenfalls denkbar. Zwar ist diese Art nicht für den Quadranten genannt, jedoch ist dies die häufigste Fledermausart, und ein Vorkommen gilt als sehr wahrscheinlich.

Die Arten Abendsegler, Braunes Langohr und Fransenfledermaus könnten das Plangebiet auf Nahrungsflügen oder auf dem Durchzug nutzen; eine essenzielle Bedeutung ist aber auszuschließen. Bei den weiteren genannten Fledermausarten handelt es sich um Waldarten, deren Vorkommen im Plangebiet als nicht wahrscheinlich eingestuft wird.

Brutvorkommen der im MTB aufgeführten, planungsrelevanten Vogelarten des Offen- und des Halboffenlandes sind auf der Planfläche auszuschließen, da die Fläche aufgrund ihrer Lage in der Siedlung relativ großen Störungen ausgesetzt ist. Eine Ausnahme bildet der jüngst als planungsrelevant eingestufte Bluthänfling, der auf der Brache nachgewiesen werden konnte.

Vorkommen gebäudebewohnender Arten wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe oder Schleiereule sind denkbar, jedoch konnten keine Hinweise am Haus gefunden werden. Als Nahrungshabitat könnte die Fläche diesen Arten jedoch durchaus dienen.

Die Fläche könnte für eine Reihe weiterer Arten als Nahrungshabitat dienen, wie Mäusebussard, Rotmilan, Sperber oder Turmfalke. Letzterer nutzt die Fläche auch nachweislich als Jagdrevier, wie bei der Erstbegehung zu beobachten war. Dabei diente ein Wohnhaus südlich des Kommerweges als Sitzwarte und die Schafswaide wurde bejagt.

Einige gewässergebundene Arten, wie z.B. Eisvogel, Teichrohrsänger und Zwergtaucher, sind als Brutvögel für das MTB 5207-3 genannt. Ein Vorkommen dieser Arten im Bereich des B-Planes kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Arten des Waldes wie z.B. Grauspecht, Schwarzspecht oder Waldschnepfe ausgeschlossen werden, da sie im zu betrachtenden Bereich keine geeigneten Strukturen vorfinden.

In der Gesamtschau könnten gebäudebewohnende Fledermausarten im/am Wohnhaus quartieren. Von den aufgeführten Vogelarten wären auch gebäudelebende Arten, wie Schwalben oder der Turmfalke, denkbar. Konkrete Hinweise hierauf ergaben sich jedoch nicht. Allerdings brütet der Haussperling (Vorwarnliste!) im Gebäude und auf der Brachfläche besteht Brutverdacht für den Bluthänfling (Rote Liste 3 = gefährdet).

## 5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Mögliche Projektwirkungen der geplanten baulichen Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme, Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürfen vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes der späteren Gebäude sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

### Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch den Betrieb des Sonder- und Wohngebietes. Sie ergeben sich aus dem Baustel-

lenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch den Verkehr der an- und abfahrenden Fahrzeuge. Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes mit seiner umgebenden Bebauung und den Straßen, die zu einer deutlichen Vorbelastung führen.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Naturgemäß kann der Faktor daher insbesondere bei Brutvorkommen von Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand greifen. Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen. Solche essenziellen Strukturen sind im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden.

#### **Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme**

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich sowie dem relevanten Umfeld nicht auszuschließen. Fledermausquartiere könnten sich im abzureißenden Gebäude befinden.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden. Solche sind hier aufgrund der Lage im Siedlungsbereich aber nicht anzunehmen.

## **6. Artenschutzprüfung**

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung einer Bewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen be-

sonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Bewertung auf die Tiere, insbesondere die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Habitatbedingt ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten zu rechnen.

## **6.1 Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung**

### **6.1.1 Fledermäuse**

Aus der Artengruppe Fledermäuse sind quartierende Vorkommen gebäudebewohnender Arten, insbesondere Zwergfledermaus, aber auch die im Fachinformationssystem geschützte Arten genannte Kleine Bartfledermaus, ggf. auch weitere (nicht gemeldete) Arten wie die Breitflügelfledermaus, möglich. Dies gilt insbesondere für das abzureißende Gebäude im Nordosten des Plangebietes. Ohne vertiefende Betrachtung können somit weder *Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG* noch Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten *gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG* ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen *gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG* sind hingegen nicht anzunehmen. Für den Fall, dass im Umfeld Fledermäuse quartieren, so tun sie dies trotz (oder gerade wegen) der bereits bestehenden Bebauung. Diesbezüglich wird sich die Situation durch eine bauliche Erweiterung nicht grundsätzlich ändern.

Für gebäudebewohnende Fledermausarten ist somit eine vertiefende Betrachtung in Form einer Gebäudeuntersuchung notwendig. Der Vertiefungsbedarf macht eine Prüfung der Stufe 2 notwendig (Kapitel 6.2).

### **6.1.2 Vögel**

Im Rahmen der Habitatkartierung wurde auf der Brombeer-Hochstaudenflur der Bluthänfling als (wahrscheinlicher) Brutvogel festgestellt. Der Bluthänfling gilt gemäß der aktuellen Roten Liste in NRW als gefährdet (Kat. 3) und ist somit zu den planungsrelevanten Arten zu zählen. Somit ist weder von vorne herein der Tötungstatbestand auszuschließen, noch der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies macht eine vertiefende Betrachtung der Art im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 notwendig (Kapitel 6.2).

Die ebenfalls auf der Fläche brütende Dorngrasmücke zählt hingegen nicht zu den planungsrelevanten Arten, da sie ungefährdet ist und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Gleiches gilt für den Haussperling, der allerdings auf der Vorwarnliste steht. Diese Art wäre daher zwar in der Artenschutzprüfung nicht weiter zu betrachten. Es ergehen aber Empfehlungen im Sinne des vorsorglichen Naturschutzes (Kapitel 6.2).

Die planungsrelevante Art Turmfalke tritt als Nahrungsgast auf. Eine Betroffenheit des Turmfalken in seiner Funktion als Nahrungsgast wird bezüglich des Vorhabens nicht angenommen. Die offenen Flächen im Bebauungsplangebiet stellen nur einen sehr geringen Teil der zur Verfügung stehenden Nahrungsflächen im weiten Umkreis dar. Insofern liegt hier keine essenzielle Bedeutung vor. Eine artenschutzrechtliche Betrof-

fenheit in Form der „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wäre nur dann gegeben, wenn der Verlust des Nahrungshabitats dazu führt, dass ein (wo auch immer) ansässiges Brutpaar nicht mehr genug Nahrung findet, um die Brut hoch zu füttern (essenzielles Nahrungshabitat). Dies ist aufgrund der Struktur des Raumes mit dem unmittelbar angrenzenden Ortsrand sicher auszuschließen. Auch ohne vertiefende Prüfung im Rahmen der ASP 2 kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Turmfalken somit ausgeschlossen werden.

Von den darüber hinaus im Fachinformationssystem genannten Arten sind Vorkommen der Mehlschwalbe und des Stars nicht von vorne herein auszuschließen. Für beide gäbe es potenzielle Brutplätze am leer stehenden Gebäude. Bei der durchgeführten Geländebeobachtung konnte ein Brutvorkommen aber sicher ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen somit nicht vor. Für weitere sich aus der Datenauswertung ergebende Arten fehlen geeignete Habitatstrukturen oder ein Vorkommen kann lagebedingt ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der ASP 2 ist somit für den Bluthänfling notwendig. Der Haussperling wird im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes besprochen.

## 6.2 Artenschutzprüfung Stufe 2 – vertiefende Prüfung

Die vertiefende Untersuchung beschäftigt sich einerseits mit einer möglichen Betroffenheit von Fledermausarten, die in Gebäuden quartieren und zum zweiten mit der planungsrelevanten Vogelart Bluthänfling; ergänzend wird auf den Haussperling eingegangen.

### 6.2.1 Fledermäuse

Eine Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermäuse wurde im Rahmen einer Begehung am 31.08.2018 vertiefend untersucht. Hierzu erfolgte tagsüber eine komplette Gebäudebesichtigung, innerhalb derer alle Räume auf Spuren von Fledermäusen untersucht wurden. Auch von außen wurde nach möglichen Einflügen und dortige typische Kotspuren gesucht. Zum Einsatz kam dabei in allen möglichen Ritzen und Spalten die Endoskopkamera.



**Abb. 5/6:** Im Zuge der Gebäudekontrolle wurden alle Räume nach Fledermausspuren abgesucht (links Keller, rechts Dach).

Es konnten weder innerhalb des Gebäudes, noch an der Außenhaut Hinweise auf einen Quartierbesatz durch Fledermäuse festgestellt werden. Weder wurden quartierende Tiere gesichtet, noch gab es Kotspuren, Körperfettflecken, abgebissene Insektenflügel oder sonstige Hinweise auf einen Besatz.

Dennoch wurde ergänzend am gleichen Abend eine detektorgestützte Ausflugkontrolle vorgenommen. Auch diese ergab keinen Hinweis auf im Gebäude quartierende Fledermäuse.

Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich im und am Gebäude keine quartierenden Fledermäuse befinden. Ein hinreichend hohes Potenzial für ein Winterquartier ist darüber hinaus nicht gegeben. Es wird daher empfohlen, den Abriss des Gebäudes im Winterhalbjahr vorzunehmen. Im Sommerhalbjahr lassen sich einzelne, wenngleich auch nur temporär genutzte Einzelquartiere, v.a. von Zwergfledermausmännchen, an nahezu keinem Gebäude ausschließen. Daher ist der Winter in jedem Fall besser für einen Abriss geeignet. Dies gilt mithin auch aus Gründen des Vogelschutzes (siehe nachfolgendes Kapitel).

**Die vertiefende Prüfung hat ergeben, dass es bei einem winterlichen Abriss des Gebäudes nicht zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kommt. Über die Abrisszeitenregelung hinausgehende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.**

### 6.2.2 Vögel

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können sowohl aus der Baufeldfreimachung (Entnahme von Gehölzen und Staudenfluren sowie Abschieben von Oberboden), als auch aus den geplanten Abrissarbeiten des Wohnhauses resultieren.

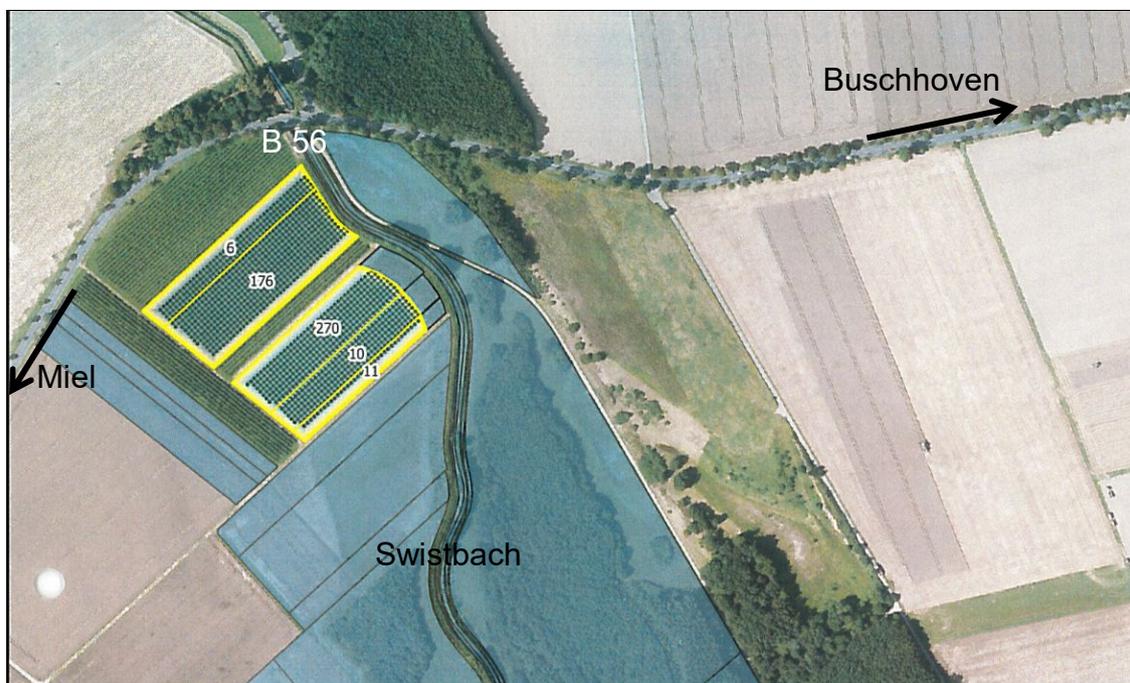
Auf der Brache brütet mit hoher Wahrscheinlichkeit die planungsrelevante Vogelart Bluthänfling – darüber hinaus weitere Vogelarten wie die Dorngrasmücke. Weiterhin wurde im abzureißenden Wohnhaus der Haussperling als einziger Gebäudebrüter nachgewiesen. Der Tötungstatbestand greift nicht nur für planungsrelevante Arten, sondern gilt generell. Daher muss sowohl die Baufeldfreimachung auf der Brache, als auch der Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit geschehen, um Tötungen oder Verletzungen brütender oder Junge führender Vögel zu vermeiden. Ausnahmen hiervon sind nur dann möglich, wenn vorab durch einen Biologen sichergestellt wurde, dass sich keine brütenden Vögel auf der Fläche oder im Gebäude befinden. Dies bedarf zudem der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Wahrscheinlichkeit von Brutten auf der Fläche und im Gebäude ist aber so hoch, dass mit einer Ausnahme kaum zu rechnen ist.

Erhebliche Störungen von Vögeln durch die Baumaßnahme und den späteren Betrieb des Sondergebietes und Wohngebietes sind nicht anzunehmen. Die Gesamtfläche wird verloren gehen, so dass hier nicht der Störungstatbestand im Vordergrund steht,

sondern der Tatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dieser erfordert für die planungsrelevante Art Bluthänfling Vermeidungsmaßnahmen in Form einer externen Kompensation. Räumlich ist als Bezugspunkt die Lokalpopulation des Kreisgebietes relevant; im Optimalfall wird eine Fläche im Gemeindegebiet gewählt.

Der Bluthänfling ist eine typische Vogelart der ländlichen Gebiete und bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Gehölzen bewachsene Flächen mit einer samen-tragenden Krautschicht. Als Neststandort dienen dichte Büsche und Hecken. Der Nahrungserwerb findet an Stauden und auf dem Boden statt. Es werden Sämereien und kleine Wirbellose bevorzugt. Aufgrund seiner Habitatpräferenzen ist daher eine struk-turreiche Fläche mit Büschen und Staudenfluren zu schaffen. Der Ausgleich erfolgt dabei im Größenverhältnis von ca. 1:1. Die hiesige Brachfläche hat eine Größe von etwa 1,1 ha. Somit ist eine vergleichbar große Fläche für den Bluthänfling herzurich-ten.

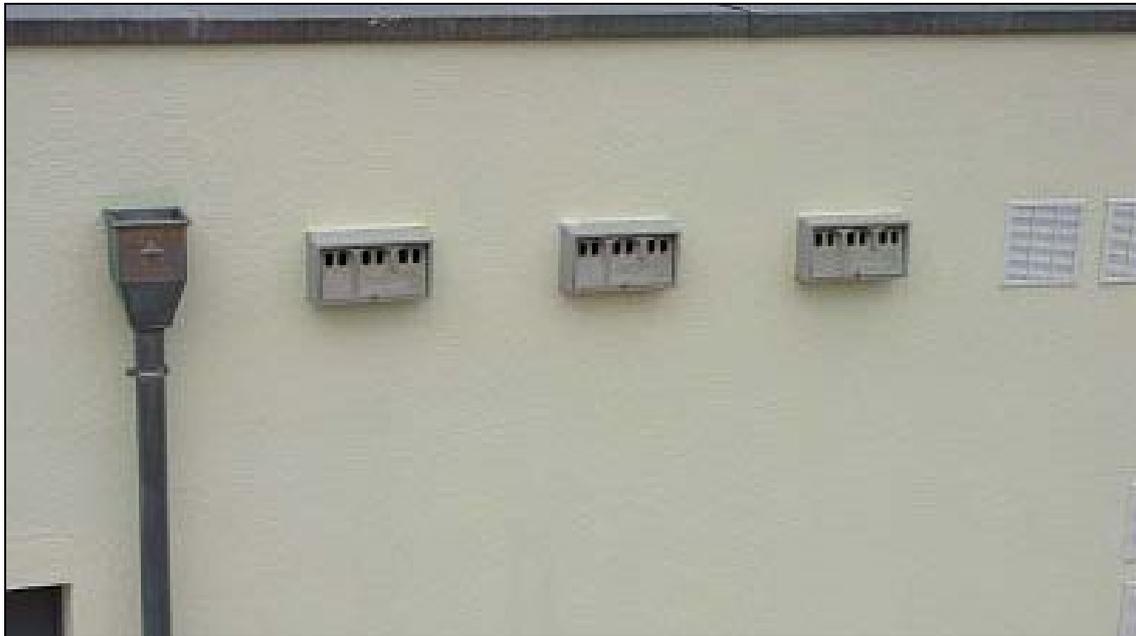
Aus dem Eingriff in den Naturhaushalt ergibt sich ein Kompensationsdefizit von (nach derzeitigem Stand) 49.034 Punkten (gemäß LANUV-Verfahren). Bei einer Aufwertung um 3 Punkte (Acker in Aufforstung/Brache) ergibt sich ein Flächenerfordernis von 1,63 ha. Derzeit vorgesehen ist eine Aufwertungsmaßnahme in der Swistniederung zwi-schen Swisttal-Miel und Buschhoven, südlich der B 56. Die Maßnahme wird vom Erft-verband durchgeführt. Vorgesehen ist die Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen und die Anlage von 5-10 Meter breiten Randstreifen mit Gras- und Hochstaudenfluren (Regiosaatgut mit Kräutermischung). Die Flächen befinden sich in der Gemarkung Mi-el, Flur 14 und umfassen die Flurstücke 6, 10, 11, 176 und 270.



**Abb. 7:** Lage der derzeit geplanten Ausgleichsflächen in der Swistniederung östlich von Mi-el mit den Flurstücken 6, 10, 11, 176 und 270 in der Flur 14 der Gemarkung Mi-el. Kartenaus-schnitt aus einer vom Erftverband übermittelten Abbildung.

Durch das Mosaik aus der Aufforstung mit bodenständigen Gehölzen und den breiten Randstreifen und Gras- und Krautfluren ergeben sich optimale Lebensraumbedingungen für den Bluthänfling (und auch die Domgrasmücke). Die Maßnahme stellt somit im besten Sinne eine Vermeidungsmaßnahme dar, mit deren Hilfe sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verhindern lassen.

Für den Haussperling wird eine Fortpflanzungsstätte durch den Abriss des leerstehenden Gebäudes verloren gehen. Die Art unterliegt zwar nicht den Regelungen des besonderen Artenschutzes, ist aber sowohl im Sinne der Eingriffsregelung, als auch des allgemeinen und vorsorglichen Artenschutzes zu beachten. Insofern wird empfohlen, an die neu entstehende Bausubstanz (z.B. an der östlichen Seite neuer Gebäude im Sondergebiet) drei Sperlingskoloniekästen aufzuhängen. Dadurch kann der Verlust des Brutplatzes mit Hilfe einer sehr einfachen und kostengünstigen Maßnahme ausgeglichen werden.



**Abb. 8:** Beispiel für 3 nebeneinander angebrachte Sperlingskoloniekästen an einer Fassade.

Aus: [http://www.schweglershop.de/shop/product\\_info.php?products\\_id=227](http://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?products_id=227)

**Unter Berücksichtigung der beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahme für den Bluthänfling) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel auszuschließen.**

## 7. Zusammenfassung

Das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung wurde mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des B-Plans Hz 32 „Metternicher Weg“ beauftragt. Das Ziel der Planung ist die Ausweisung

einer Fläche im Norden des Ortes, auf der ein Sondergebiet und ein Wohngebiet errichtet werden sollen.

Im Zuge einer Datenrecherche, einer Kartierung der Habitatstrukturen sowie einer Untersuchung des leerstehenden Gebäudes auf mögliche Fledermausquartiere wurde sowohl das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt, als auch vertiefend nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis der Untersuchungen erfolgte eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens.

Als planungsrelevante Brutvogelart wurde auf der Brachfläche der Bluthänfling festgestellt. Hier brütet auch die nicht-planungsrelevante Art Dorngrasmücke. Der Verlust der Fläche erfordert funktionserhaltende Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Nach derzeitigem Stand ist eine Vermeidungsmaßnahme in der Swistniederung bei Miel vorgesehen, die gleichzeitig den Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt darstellt. Geplant ist die Anpflanzung bodenständiger Gehölze auf derzeitiger Ackerfläche mit einem 5-10 Meter breiten Randstreifen mit Gras- und Krautfluren. Diese bieten einen optimalen Lebensraum für den Bluthänfling (und auch für Arten wie die Dorngrasmücke).

Als weitere Brutvogelart kommt der Haussperling vor, der im abzureißenden Gebäude brütet. Die Art zählt nicht zu den planungsrelevanten Arten. Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes wird aber empfohlen, drei Sperlingskoloniekästen an der neu zu schaffenden Bausubstanz anzubringen.

Der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann für Vögel insgesamt ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung und der Abriss des Gebäudes außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Mit erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) von Vögeln ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Gebietes nicht zu rechnen.

Für Fledermäuse wurde im Rahmen der Vorprüfung ein gewisses Quartierpotenzial im abzureißenden Gebäude festgestellt. Nach intensiver Inaugenscheinnahme mittels Gebäudebesichtigung und Ausflugkontrolle konnte ein aktueller Quartierbesatz aber sicher ausgeschlossen werden. Bis auf die Empfehlung zu einem winterlichen Abriss des Gebäudes (der aus Gründen des Vogelschutzes ohnehin notwendig ist), sind keine weitergehenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse zu formulieren.

Eine Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) ist nach derzeitigem Stand nicht gegeben.

Stolberg, 23.10.2018



(Hartmut Fehr)

## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

**LANUV (2008):** Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

**MKULNV (2010):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

**MUNLV (2016):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

**RHEIN-SIEG-KREIS (2005):** Landschaftsplan 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ des Rhein-Sieg-Kreises vom 05.07.2005.

### Internetverweise:

Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

Fundortkataster @LINFOS des LANUV NRW:

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>

NABU Bonn:

[http://www.nabu-bonn.de/front\\_content.php?idcat=500](http://www.nabu-bonn.de/front_content.php?idcat=500) (Daten zum NSG Kiesgruben Straßfeld)